

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 4/11 B

L 7 SO 1136/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 SO 53/08 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Ulm,
Kornhausplatz 4, 89073 Ulm,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2011 durch
die Richter C o s e r i u , O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28.12.2010 mit einem am 12.1.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seiner früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 25.1.2011 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung des Klägers niedergelegt haben.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der nach § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgesehenen Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses begründet worden ist. Diese Frist endete am 28.2.2011.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

